



Satzung der GEDOK Bonn- Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V. (Stand: 6. September 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GEDOK Bonn, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 2426 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V. in Hamburg. Der Verein arbeitet selbstständig und ist in seiner Tätigkeit unabhängig, aber den Zielen der Bundes GEDOK verpflichtet.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Arbeit von Frauen und nimmt die Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit wahr. Der Verein unterstützt die Verbindung der Künstlerinnen untereinander, sowie die der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden. Er fördert den künstlerischen Nachwuchs.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausstellungen der Bildenden Kunst, der Angewandten Kunst und der Fotografie, sowie Lesungen und Konzerte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mitglieder können werden: Künstlerinnen aller Kunstsparten und Kunstfördernde.
Die Aufnahme der Künstlerinnen in eine der Fachgruppen erfolgt durch die 1.Vorsitzende, nach eingehender Prüfung der künstlerischen Leistung durch eine Jury, auf Vorschlag des Fachbeirates. Über die Aufnahme von Kunstfördernden entscheidet der Vorstand.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Fachgruppen kann die Mitgliederversammlung Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich in besonderer und herausragender Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben ihrer Ernennung zuzustimmen. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder gemäß §3, Abs.1 sind, sind beitragsfrei, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder, die keine Mitglieder im Sinne des §3, Abs. 1 sind, können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Mitgliederversammlung dieses bei der Ernennung beschließt, haben aber keine weiteren Recht und Pflichten im Verein.
3. Die Mitgliedschaft in der GEDOK endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September eines jeden Jahres, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, erklärt werden. Ein Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erklärt werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz dreimaliger Mahnung die Beitrittszahlung für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Mitgliedsrechte.
6. Der GEDOK-Ausweis, sowie jegliches Vereinsvermögen sind zu Händen des Vorstandes abzugeben.
7. Das ehemalige Mitglied bleibt für seine sämtlichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.
8. Die Mitgliedschaft in der GEDOK Bonn begründet zugleich die Mitgliedschaft in dem Verband der Bundes GEDOK.
9. Logo und Name des Verbandes ist verbindlich und rechtlich geschützt.

§ 4 Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, sowie aus Spenden und Zuschüssen von öffentlichen Körperschaften.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Fachbeirat .

Der Vorstand kann durch Beschluss Fachgruppen für Künstlerinnen einsetzen. Jede Fachgruppe wählt einen Fachbeirat und eine Fachgruppenleiterin. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Fachbeirätinnen stehen dem Vorstand in künstlerischen Belangen beratend zur Seite.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt durch die 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.



2. Die MV hat zu entscheiden über
 - die Satzung, die Geschäftsordnung und deren Änderungen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Bestellung der Rechnungsprüferinnen
 - die Wahl der Delegierten für die Tagung der Bundes GEDOK
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wird und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss binnen 4 Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue MV stattfinden; diese ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die MV beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt worden ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl.
7. Auf Verlangen zumindest eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche MV einzuberufen.
8. Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugesandt werden muss.



§ 7 a Rechnungsprüfung

Die von der MV bestellten Rechnungsprüferinnen sind verpflichtet, jährlich anhand der Belege die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören die Fachgruppenleiterinnen und der/die Sprecher/in der Kunstfördernden an.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, in Eilfällen auf telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden. In diesen Fällen ist eine schriftliche Bestätigung des Votums erforderlich.
4. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das binnen acht Werktagen allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung aller in der Satzung nicht behandelten Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen dem „Trägerverein für das Künstlerforum Bonn, Hochstadenring, und das Kurfürstliche Gärtnerhaus e.V.“ zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde durchgeführt werden.



Bonn, 6. September 2022